



# Fakten zum §217 StGB

## FRAGE

---

Wird dieses Gesetz künftig Suizide und die Mitwirkung an Suiziden eher verstärken?

## ANTWORT

---

**JA!** – Der Gesetzentwurf des § 217 StGB wird zu einer Ausweitung der schon bisher legalen Anstiftung und Beihilfe zum Suizid beitragen, indem es der Überlegung Vorschub leistet, dass das, was nicht ausdrücklich verboten sei, auch legitim sei. Das Grundproblem ist, dass der Gesetzentwurf nur einen ganz kleinen, tatsächlich in der Praxis irrelevanten Ausschnitt („Gewerbsmäßigkeit“) aus dem viel größeren Bereich **der nicht kommerziellen Mitwirkung am Suizid unter Strafe stellen will**.

Das geplante Gesetz bezieht sich seiner inneren Logik nach nur auf gewerbsmäßige Suizidbeihilfe, unabhängig von irgendwelchen weiteren Bedingungen.

## FAZIT

---

Der Gesetzentwurf des § 217 StGB birgt die große Gefahr, dass sich in der Gesellschaft die Ansicht stärker verbreitet, dass in jeder Lebenssituation und zu jedem Zeitpunkt des Lebens eine privat geleistete Mitwirkung am Suizid in Form der Anstiftung oder Beihilfe gerechtfertigt sei.

## LÖSUNG

---

Im aktuellen Gesetzentwurf zum § 217 StGB muss es statt „Verbot der gewerbsmäßigen Beihilfe zur Selbsttötung“ zumindest „Verbot der organisierten und geschäftsmäßigen Beihilfe zur Selbsttötung“ heißen.



# Weiterführende Informationen

## WICHTIGE TEXTE

### § 78 des Österreichischen Strafgesetzbuches:

Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### Aktueller Gesetzentwurf der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) vom 15.11.2012:

Empfohlen wird die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zur Vornahme eines ärztlich assistierten Suizids.

Eine Beratungsbescheinigung zur Vornahme eines ärztlich assistierten Suizids darf nur nach Vorlage der nachfolgenden Voraussetzungen ausgestellt werden.

- (1) Schweres Leiden [...]
- (2) Alternative Optionen [...]
- (3) Urteilsvermögen [...]

**Der Staat muss das Leben seiner Bürger schützen und darf sie weder direkt noch indirekt beim Suizid unterstützen.**

### Artikel 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.